

„Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber deliberiert“

Berner Forschungen zur Regionalgeschichte

Herausgegeben von
Heinrich Richard Schmidt
in Verbindung mit André Holenstein und Christian Pfister

Band 7

Lizentiatsarbeit in Neuerer Geschichte
bei Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt,
Bern im Juli 2003

Sandro Frefel

„Nach dem ein ehrsame gemeind
wohlbedächtlich darüber deliberiert“.

Berner Gemeindeversammlungen
im 18. Jahrhundert

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2007
ISBN 978-3-88309-389-5

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	8
1.1 Kommunalismus als Alternative	12
1.2 Kommunalismus als Konzept.....	14
1.3 Komplementäres zu Kommunalismus	24
1.4 Fragestellung	40
1.5 Quellengrundlage	42
1.5.1 <i>Versammlungsprotokolle</i>	44
1.5.2 <i>Dorf- und Versammlungsordnungen</i>	46
2. WER IST DIE GEMEINDE?.....	47
2.1 Wege in die Gemeindeversammlung	51
2.1.1 <i>Personalrechtlich – Burger oder Hintersässe?</i>	51
2.1.2 <i>Realrechtlich I – Bauer oder Tauner?</i>	53
2.1.3 <i>Realrechtlich II – Hausvater oder Haushaltsmitglied?</i>	56
2.2 Gemeindetypen in Bern.....	59
2.2.1 <i>Rechtsamegemeinde</i>	59
2.2.1.1 <i>Erweiterte Rechtsamegemeinde</i>	61
2.2.1.2 <i>Reduzierte Rechtsamegemeinde</i>	65
2.2.2 <i>Burgergemeinde</i>	66
2.2.3 <i>Hausvätergemeinde</i>	69
2.3 Erklärungsansatz Ökotypen.....	74
2.4 Wer gehört nicht zur Gemeinde?	84
3. WIE OFT VERSAMMELT SICH DIE GEMEINDE?	89
3.1 Qualitative Aspekte der Häufigkeit.....	90
3.1.1 <i>Monatsgemeinde</i>	91
3.1.2 <i>Grosse Gemeinde / Jahresgemeinde</i>	93
3.1.3 <i>Sonntagsgemeinde / Stillstand</i>	93
3.1.4 <i>Extragemeinde</i>	95
3.1.5 <i>Ausschüsse</i>	96
3.2 Quantitative Aspekte der Häufigkeit	97
3.3 Wer bringt die Gemeinde an die Versammlung?.....	104
3.3.1 <i>Regelung der Versammlungshäufigkeit</i>	104
3.3.2 <i>Einberufung durch Obrigkeit</i>	109

3.3.3	<i>Einberufung durch Gemeinde</i>	110
3.3.4	<i>Aufbieten an die Gemeindeversammlung</i>	111
4.	WER GEHT AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG?	114
4.1	Teilnahme an der Versammlung – Beispiel Utzigen	115
4.1.1	<i>Unterschiede zwischen Burgern und Hintersässen</i>	118
4.1.2	<i>Gründe der Nichtteilnahme</i>	121
4.1.3	<i>Stellvertreter-Regelungen</i>	123
4.2	Teilnahme als Pflicht – nicht als Recht	124
5.	WIE LÄUFT DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AB?	130
5.1	Versammlungsorte der Gemeinde	130
5.2	Durchführung der Gemeindeversammlung	131
5.3	Ausklang der Gemeindeversammlung	135
6.	WIE FASST DIE GEMEINDE IHRE BESCHLÜSSE?	139
6.1	Vortrag und Erläuterung des Traktandums	140
6.2	Umfrage und Diskussion	144
6.3	Beschlussfassung und -verkündung	151
6.3.1	<i>Auswahl bei Abstimmungen und Ämtervergaben</i>	151
6.3.2	<i>Abstimmungs- und Wahlverfahren</i>	152
6.3.3	<i>Mehrheitsentscheid oder Einstimmigkeit?</i>	159
6.3.4	<i>Beteiligung der Obrigkeit an der Beschlussfassung</i>	165
6.3.5	<i>Verarbeitung des Beschlusses</i>	168
7.	WORÜBER ENTSCHIEDET DIE VERSAMMLUNG?	169
7.1	Tour d’Horizon über die Themenlandschaft	169
7.2	Strukturen prägen die Themen	180
7.2.1	<i>Trub – eine Gemeinde ohne Gemeindegut</i>	180
7.2.2	<i>Twann – eine Gemeinde mit Gemeindegut</i>	183
7.2.3	<i>Worb – Monothematik in der Neujahrgemeinde</i>	186
7.3	Zeiten prägen die Themen	187
8.	GEMEINDEVERSAMMLUNGEN IM 18. JH. – FAZIT	190
9.	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	200
10.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	201

11. BIBLIOGRAFIE.....	202
11.1 Ungedruckte Quellen.....	202
<i>11.1.1 Archiv Schloss Utzigen (ASU)</i>	<i>202</i>
<i>11.1.2 Gemeindearchiv Aeschlen bei Oberdiessbach (GAAe).....</i>	<i>202</i>
<i>11.1.3 Gemeindearchiv Kirchberg (GAKi).....</i>	<i>202</i>
<i>11.1.4 Gemeindearchiv Trub (GATr)</i>	<i>203</i>
<i>11.1.5 Gemeindearchiv Twann (GATw)</i>	<i>203</i>
<i>11.1.6 Historisches Archiv Worb (HAW).....</i>	<i>203</i>
11.2 Gedruckte Quellen.....	204
11.3 Literatur	205
12. ANHANG.....	216

1. EINLEITUNG

In einem nach Globalisierung strebenden Zeitalter müssen politische Gemeinden als eigentliche Anachronismen bezeichnet werden.¹ Während die Welt durch neue Kommunikationstechniken immer stärker zum *Dorf* werden soll, gehen den Gemeinden jene Elemente verloren, die ihnen diese Bezeichnung erst ermöglichten: Probleme aller Art können nicht mehr auf lokaler, sondern müssen mindestens auf regionaler, meist aber auf nationaler oder internationaler Ebene gelöst werden. Weiter wird die örtliche Trennung von Wohnen, Arbeit und Freizeit immer strikter vollzogen. Durch die gestiegene Mobilität findet die Verwurzelung im Lokalen nur noch in geringem Masse statt. Dieses „Herausheben“ sozialer Beziehungen aus der Ortsgebundenheit und ihre raumübergreifende Umstrukturierung macht der britische Soziologe Anthony Giddens mit dem Begriff *Entbettung* (disembedding) terminologisch fest.² Die Gemeinde verliert ihre soziale Funktion als Raum mit genauen Grenzen, „innerhalb derer sich der Nachbarschaftszusammenhang aufbaut“ und sich die Bürger „deutlich als von denen anderer Gemeinden verschieden empfinden“.³ Damit einher geht ein deutlicher Gewichtsverlust von lokalen Gemeinschaften. Aus gutem Grund ist deshalb die Frage nach der Existenzberechtigung von Gemeinden zu stellen. Die Realität ist jedoch mit einer Antwort schnell zur Hand: Die Gemeinde stirbt nicht aus; sie ist kein staatsrechtliches Auslaufmodell. Wohl nimmt die Zahl der Schweizer Gemeinden durch Fusionen und Anschliessungen stetig ab.⁴ Trotzdem lässt sich von einer lebendigen Schweizer Gemeindeflora sprechen.

¹ Gemeinden verstanden als „öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch eigene gewählte Organe in einem durch übergeordnete Rechtsätze [...] begrenzten Rahmen sich selbst verwalten und lokale Aufgaben besorgen“. Staatskunde Lexikon: 125.

² Giddens, Konsequenzen: 33. Entbettung ist für Giddens eines der wesentlichen Merkmale der Moderne.

³ König, Gemeinde: 45.

⁴ Zwischen 1848 und 1998 sank die Zahl der Gemeinden in der Schweiz von 3203 auf 2915. Thom, Gemeinde: 11. Diskussionen über eine bessere Zusammenarbeit bis hin zu Fusionen werden derzeit im Kanton Bern geführt. Kiefer, Anreizsystem: 11. Im März 2003 kam es mit den Beschlüssen von Englisberg und Zimmerwald zur ersten Berner Gemeindefusion seit 40 Jahren. Wagner, Schneuwly, Zimmerwald: 13. Nur wenige Wochen später folgten Ober- und Niederwichtach. Schläpfer, Gehriger, Fusion: 15.

Als Argumente gegen Zusammenschlüsse werden sowohl Ängste vor einem politischen Gewichtsverlust als auch Gefühle der lokalen Verbundenheit, Dorfstolz, vorgebracht. Die Möglichkeiten der Entschuldung oder Erhaltung von Infrastruktur begünstigen dagegen grössere Verbände.

Gerade ein wertgeladener Begriff wie *Dorfstolz* verdeutlicht, dass die Gemeinde als „traditions- und emotionsreiche Institution im politischen Alltag einen ausgesprochen hohen Stellenwert besitzt.“⁵ Doch wo und in welcher Form wird Dorfstolz manifest? Sicher nicht bloss in der Abendunterhaltung des lokalen Gesangs- oder Turnvereins, sondern vor allem in den politischen Institutionen: dem Gemeinderat und natürlich der Gemeindeversammlung. Es ist damit jenes Verfassungselement angesprochen, das im Ruf steht, Quelle von Demokratie und Volkssouveränität zu sein.⁶ Schliesslich könnten die Bewohner eines Siedlungsverbandes die Macht nirgends „unmittelbarer“ ausüben als dort, so der französische Staatsdenker Aléxis de Tocqueville über die Demokratie in den Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert.⁷ Nichts bringe die Gemeinde greifbarer und lebendiger zum Ausdruck als die Versammlungen, denn dort sei „jeder Einzelne ein gleiches Glied der Herrschaft“.⁸ Politische Rechte und damit Herrschaftsbeteiligung können in der Schweiz allerdings auch heute nur jene Menschen wahrnehmen, die über das hiesige Bürgerrecht verfügen.⁹ Betrachtet man die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, so scheint das Ausüben von Macht auch bei den politisch Berechtigten nicht auf allzu reges Interesse zu stossen.¹⁰ Trotzdem bestehen

⁵ Binder, Determinanten: 4.

⁶ Ladner, Gemeinden: 80. Ladner weist aber darauf hin, dass sich über den Demokratiegehalt von Gemeindeversammlungen sehr leicht streiten lässt. Zum Begriff vgl. Conze, Demokratie.

⁷ Tocqueville, Amerika: 56. Die Parallelen zwischen den USA und der Schweiz sind in diesem Bereich unbestreitbar. Dazu auch Gasser, Gemeindefreiheit: 58, in seiner programmatischen, von den Zeitläufen bestimmten Schrift über Gemeinden und Demokratie.

⁸ Tocqueville, Amerika: 56.

⁹ In der Schweiz herrscht mehrheitlich kein lokales Wahl- und Stimmrecht für Ausländer. Ausnahmen sind etwa die Kantone Neuenburg (seit dem 19. Jahrhundert), Jura (1978), Appenzell-Ausserrhoden (1995) sowie Waadt (2003).

¹⁰ Die durchschnittliche Beteiligung an Gemeindeversammlungen beträgt 20 %, wobei sie mit zunehmender Gemeindegrösse sinkt. Ladner, Beteiligung: 75f. Ein

kaum Absichten, die Kommunalpolitik in die Hände von Gemeindeparlamenten zu legen. Noch am ehesten finden Transformationen in Agglomerationsgemeinden statt.¹¹ Zu Gunsten eines repräsentativen Systems wird etwa vorgebracht, dass Betroffenheitsentscheide verhindert werden, die Verantwortung gegenüber dem Souverän besser verteilt ist und die Kontrolle der Exekutive effizienter funktioniert. Die Befürworter der Gemeindeversammlungen sprechen dagegen von tieferen Kosten und weniger Bürokratie als im Parlamentsbetrieb. Ebenso sei die Lokalpolitik farbiger und weniger parteigelenkt.¹² Bei allem Für und Wider ist das stechendste Argument letztlich wohl ein emotionales: Die Gemeindeversammlung wird als Ursprung unserer politischen Tradition wahrgenommen. Ursprung ist dabei nicht nur als singuläres Moment zu verstehen, sondern auch als alljährlich wiederkehrende Konstituierung eines demokratischen Grundgedankens.

Nach Tocqueville sind die Gemeindeinstitutionen (und er meint freilich auch die Gemeindeversammlung) für die Freiheit das, „was die Volksschulen für die Wissenschaft sind; sie machen sie dem Volke zugänglich; sie wecken in ihm den Geschmack an ihrem friedlichen Gebrauch und gewöhnen es daran“.¹³ Was hier für das 19. Jahrhundert gesagt wird, gilt auch aus heutiger Sichtweise. Der Politologe Wolf Linder bemerkt darüber mit einem leicht spöttischen Unterton: „Gemeinde und Gemeindepolitik scheinen im öffentlichen Leben zu besonders liebevoll gepflegten Traditionen zu gehören: Kein Nationalfeiertag, an dem die wichtige Rolle der Gemeinde nicht gelobt würde“.¹⁴ Wie Politiker diese Traditionen für das Zurechtlegen möglichst schlagkräftiger Argumente (miss-)brauchen, soll hier nicht zur Beur-

Extremfall stellt wohl Solothurn dar. Dort gingen zwischen 1981 und 1992 durchschnittlich nur 1,84 % von rund 10'0000 Stimmberechtigten an die Gemeindeversammlung. Schäfer, Demokratie: 27.

¹¹ Etwa im Kanton Zürich steht es Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern frei, die Gemeindeversammlung durch ein Parlament zu ersetzen. Geiger, Einwohner: 49. Kirchgässner u.a., Demokratie: 19, verweisen darauf, dass in grossen Gemeinden „die Möglichkeit einer sinnvollen Durchführung einer Gemeindeversammlung kaum mehr gegeben ist“. Anschaulich wird die Undurchführbarkeit von gemeindlichen Zusammenkünften, wenn man sich eine höhere politische Aktivität der Solothurner Stimm- und Wahlberechtigten vorstellt.

¹² Geiger, Einwohner: 49.

¹³ Tocqueville, Amerika: 52.

¹⁴ Linder, Kommunalpolitik: 13.

teilung stehen. Aber zweifellos werden unsere „mittelalterlichen Vorväter“ zu oft als „gute Demokraten“ betrachtet und damit heutige Demokratievorstellungen bis weit in die Vergangenheit hineinprojiziert.¹⁵ Diese Sichtweise verklärt die historischen Realitäten und mag mythisch überhöht sein. Trotzdem ist es richtig, dass das heutige politische Verständnis der Schweiz in der Vormoderne wurzelt.¹⁶ Es kann in dieser Studie über *Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert* nun nicht darum gehen, einer weiteren Glorifizierung das Wort zu reden. Vielmehr interessiert die Bedeutung dieser Institution im letzten Jahrhundert des Ancien Régime. Voraussetzung für folgende Ausführungen ist es, Gemeinden nicht als naturhafte Entwicklungen zu verstehen, sondern als „Produkte eines Willensaktes“ von zusammen lebenden Menschen.¹⁷ Es wird damit versucht, zwei Forderungen von Peter Blickle zu erfüllen: Zum einen sei es Überlegungen wert, weshalb sich die „politische Kultur der [heutigen] Schweiz in so starkem Masse aus den kommunalen Traditionen speist“.¹⁸ Zum andern soll die Geschichtsschreibung durch die „Rekonstruktion von auf die Gegenwart beziehbaren Prinzipien“ verhindern, dass Geschichte zu einem „Antiquitätenkabinett“ verkümmert.¹⁹

Die vorliegende Studie will sich den Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert von verschiedenen Seiten annähern. Dazu werden im weiteren Verlauf des Einleitungsteils die Gemeinden der Frühen Neuzeit auf einer konzeptionellen Ebene erfasst. Dieses Herausarbeiten erfolgt über die Diskussion des Begriffes *Kommunalismus*, den Blickle in die historische Forschung eingebracht hat und derzeit wohl die präziseste Annäherung an die Bedeutung von Gemeinden im Alten Europa darstellt. Schlüssig aufzudecken sind in der Ausbreitung dieses Konzeptes zwei Schwachstellen: Die Gemeinde bildet zwar das

¹⁵ Peyer, Verfassungsgeschichte: 54.

¹⁶ Dazu Suter, „Demokrätler“: 77f. Suter kritisiert, dass die heutige Demokratie oft als „eine jahrhundertelange, gleichsam ‚heilige‘ und unantastbare Tradition“ verstanden wird. Gleichzeitig merkt er an, dass zwischen Neuzeit und Moderne „wirkungsmächtige Kontinuitäten“ bestehen. Dazu nicht nur auf die Politik bezogen: Vierhaus, Frühe Neuzeit (insbesondere das Vorwort).

¹⁷ Bei Tocqueville, Amerika: 51, gehen Gemeinden noch „unmittelbar aus Gottes Hand“ hervor. Heute werden sie vielmehr als eine von verschiedenen Möglichkeiten zur Organisierung des Alltags von Menschen verstanden. Ladner, Gemeinden: 33.

¹⁸ Blickle, Gemeindereformation: 8.

¹⁹ Blickle, Untertanen: 9.

wesentliche Fundament des Kommunalismus. Trotzdem legt sich Blickle m.E. kaum Rechenschaft darüber ab, wer alles zu dieser lokalen Organisationsform zu zählen ist. Weiter wird die Gemeinde auf der Suche nach der theoretischen Begründung von Republikanismus im Ancien Régime ein Mittel zum Zweck. Die kommunale Praxis und Alltagswelt gehen damit zu sehr aus dem Blickfeld verloren. Diese beiden Desiderate werden anhand von mikrohistorisch ausgerichteter Literatur in einem zweiten Einleitungsteil aufzufangen versucht. Es interessiert dort die Binnenstruktur von Gemeinden der Frühen Neuzeit und das Verhältnis von Gemeinde und Herrschaft. Damit sollen aber auch Alternativen zum Kommunalismus-Konzept aufgezeigt werden. Als Fazit aus den beiden Theorieteilen wird sich die grundlegende Fragestellung logisch ergeben müssen. Der Darstellungsteil erhält sein Gliederung aufgrund eines Indikatorenkatalogs, der aus der Fragestellung entwickelt wird. Um das Pferd nicht am Schwanz aufzuführen, wird die Darstellung einerseits entlang der Chronologie einer Gemeindeversammlung verlaufen, andererseits aber auch deren strukturelle Bedingtheit berücksichtigen. Die dabei beleuchteten Aspekte der Gemeindeversammlung werden im dritten Teil zusammengefasst. Daraus soll sich letztlich ein annähernd kohärentes Bild der kommunalen, politischen Verhältnisse im Bern des 18. Jahrhunderts ergeben.

1.1 Kommunalismus als Alternative

Es entspricht einem grundlegenden, wissenschaftlichen Interesse, das undurchschaubare Dickicht der (vergangenen oder aktuellen) Realität mit Begriffen zu ordnen und eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen. In der Geschichtswissenschaft zeigt sich dies im Hang zur Periodisierung, d. h. die Vergangenheit wird nach dem Kenntnisstand und den Erkenntnisinteressen der Gegenwart strukturiert.²⁰ Mit Begriffen wie Feudalismus, Absolutismus, Reformation oder Aufklärung wurde und wird versucht, die grossen Linien der Frühen Neuzeit von 1500 bis 1800 handlich anwendbar und oft schlagwortartig auf den Punkt zu bringen. Diesen Termini ist eigen, dass sie sehr viel Körper

²⁰ Vierhaus, Nutzen: 13. Zur Verquickung von Geschichtswissenschaft und Gegenwart vgl. Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 2f.

in sehr wenig Stoff packen wollen, die Fremdheit und Unterschiedlichkeit von historischen Phänomenen aber nicht befriedigend deuten können. Es verwundert deshalb nicht, dass jede Historikergeneration aus eigener Perspektive diese Begriffe hinterfragt, kritisiert, bestätigt oder eben auch verwirft und Platz schafft für Alternativen. *Kommunalismus* ist einer dieser neueren Epochenbegriffe und soll eine Ergänzung des Feudalismus erlauben.²¹ Blickle will damit zum Ausdruck bringen, dass Herrschaftsbeziehungen nicht nur von *oben*, sondern ebenso von *unten* geprägt waren. Ins Zentrum gerückt wird damit die Gemeinde als zentrales Element der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gemeinde konnte ein Dorf wie auch eine Stadt meinen, da deren Unterschiede eher „gradueller als prinzipieller Art“ waren.²² Im Feudalismus-Konzept treten Gemeinden nicht als „konstitutive Grösse“ auf, da sie nicht „systemimmanente Hervorbringungen von Herrschaft“ waren. Viel eher gehörten sie zu den „Wertschöpfungen aus dem Willen von Menschen, die in einem konkreten räumlichen Bezug“ lebten.²³ Letztlich ist es das Ziel Blickles, mit dem Kommunalismus „die realen Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten der Bauern und Bürger“ besser abzubilden als es bislang der Fall war.²⁴

Blickle betont zwar, dass es „kein Fortleben des Kommunalismus in der Moderne“ gab.²⁵ Gleichzeitig soll der Begriff aber „zur differenzierenden Bewertung der Modernisierungspotentiale [dienen], die, aus der Sphäre eines kommunal verfassten Dritten Standes kommend, [die] Grundbefindlichkeiten von Staat und Gesellschaft heute bestimmen.“²⁶ Das Konzept richtet sich aber auch gegen den Topos, die „unpolitischen Bauern und Untertanen“ hätten sich in ihrem Han-

²¹ Den Begriff *Kommunalismus* benutzte Blickle erstmals „ausdrücklich und absichtlich“ in seiner Berner Antrittsvorlesung. Blickle, *Begriffsbildung*: 5. Der Text unverändert abgedruckt in: Blickle, *Gestaltungsprinzip*.

²² Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 67. Zu den Unterschieden zählt Blickle etwa die „Grösse der Siedlungen, die verschiedenen Formen des Wirtschaftens, die divergierenden Grade der Freiheit und Rechtsautonomie und (was vermutlich in den Vordergrund gerückt werden muss) das rückblickende Selbstverständnis einer *bürgerlichen Wissenschaft*“. Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 67 (Hervorhebung Blickle).

²³ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 2: 150.

²⁴ Blickle, *Untertanen*: 112.

²⁵ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 179.

²⁶ Blickle, *Begriffsbildung*: 36.

deln von „widerspruchslosem Gehorsam“ leiten lassen.²⁷ Diese Intention ist zentral: Kommunalismus als Epochenbeschreibung ist wie andere Begriffe der Gegenwart und damit der Sichtweise einer bestimmten Generation verpflichtet. Letztlich zielt Kommunalismus wohl dahin, den in der Zeit des Nationalsozialismus diskreditierten Deutschen Untertanen zu rehabilitieren.²⁸ Volker Press bezeichnet es nicht als Zufall, dass die Gegenüberstellung von kommunalen Strukturen und Herrschaft „nach dem Bankrott von Machtstaat und Obrigkeitsstaat in der Katastrophe des Dritten Reiches“ Auftrieb erhalten habe.²⁹

1.2 Kommunalismus als Konzept

In einer ersten Annäherung lässt sich Kommunalismus entlang der Thesen von Blickle in vier wesentliche Merkmale gliedern:³⁰

- Kommunalismus ist eine genuine Hervorbringung des Gemeinen Mannes aufgrund eines „Wandels der Arbeitsorganisation von der auf den Herrenhof (Villikation) orientierten zu einer an das Haus gebundenen individuell-genossenschaftlichen Wirtschaftsweise einerseits“ und der „Siedlungsverdichtung in Form von Stadt, Markt, Dorf andererseits“.

²⁷ Blickle, Funktion: 216, sowie Blickle, Untertanen: 13. Blickle kritisiert damit auch Günther Franz, Bauernkrieg, der die Bauern nach 1525 als quasi unpolitisch darstellte. Zur Verbreitung des Topos in Politik, Literatur und Wissenschaft vgl. Blickle, Untertanen: 11f.

²⁸ Diese Absicht kommt in Blickles Essay „Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch“ bereits im Titel pointiert zum Ausdruck.

²⁹ Press, Bemerkungen: 113.

³⁰ Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 175-179. Die Bände Kommunalismus 1 und 2 sind als eigentliche Gesamtdarlegungen des Konzeptes zu betrachten und bilden die Stütze der folgenden Ausführungen. Bereits eine schlüssige Definition ist in Blickle, Parlamentarismus: 535, zu finden: „Kommunalismus heisst, dass die Organisation gemeinschaftlicher, alltäglicher Belange (ausgedrückt durch Satzungshoheit, Administration und Rechtspflege), die Friedewahrung nach innen und aussen und die aus beiden resultierenden Rechtsnormen als autochthone Rechte einer Gemeinde von allen Mitgliedern in gleicher Berechtigung und Verpflichtung wahrgenommen werden. Berechtigung und Verpflichtung erwachsen aus der selbstverantworteten Arbeit als Bauer und Handwerker im genossenschaftlichen Verband.“

- Kommunalismus umschliesst Gemeindeverbände, die funktional und institutionell geprägt sind durch „Satzungskompetenz der Gemeinde [...], Verwaltung im Rahmen des von den Satzungen gedeckten Kompetenzbereichs und Rechtssprechung im Rahmen des gesetzten Rechts“.
- Kommunalismus ist „gemeindliches Zusammenleben“, das Werte und Normen stiftet, „die Bauern und Bürger verbinden. Zu ihnen gehören Gemeiner Nutzen, Hausnotdurft, Friede, Gerechtigkeit sowie möglichst freie Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft und den eigenen Arbeitsertrag“.
- Kommunalismus „als Form der Organisation des Alltäglichen zeigt eine Affinität zum Republikanismus als Staatsform“. Er erträgt aber auch „einen herrschaftlichen Überbau in Form der Monarchie und des Territorialstaats“.

Im Zentrum des eigenen Erkenntnisinteresses steht das zweite hier genannte Merkmal. Im Rahmen einer solchen Studie würde die Thematisierung des gesamten, sehr umfassenden und vielschichtigen Konzepts kaum zu genügend reflektierten Resultaten führen. Wesentlich ist auch die gedankliche Grundlage, dass dieses Konzept kein theoretisches Konstrukt unverrückbarer Lehrsätze darstellt. Die folgende Skizze will darum auf den Punkt bringen, was Kommunalismus zum kommunalen Kompetenzzentrum *Gemeindeversammlung* zu bieten hat und welche Desiderate bleiben.

Wesentlicher Baustein des Kommunalismus-Konzeptes ist die Gemeinde. Sie fusste auf Häusern, der politischen Gleichheit ihrer Mitglieder und auf einem nach aussen markant abgegrenzten Raum.³¹ Kommunalistische Qualität erreichte sie freilich erst durch das Wahrnehmen von „elementaren staatlichen Funktionen“.³²

³¹ Blickle, Kommunalismus, Bd. 2: 194 und 191. *Dorf* wird im Sinne von Sablonier, Dorf: 728, verwendet: Es handelt sich um einen „lokalen, d. h. örtlich mehr oder weniger geschlossenen Siedlungsverband von vorwiegend bäuerlichen Produzenten bzw. Haushalten, deren wirtschaftliches und soziales Zusammenleben stark auf den Siedlungsverband bezogen und grundsätzlich kollektiv, in geschlossener Form, geregelt ist.“

³² Blickle, Untertanen: 35. Die Verwendung der Begriffe *staatlich* und *Staat* für die Frühe Neuzeit ist nicht unproblematisch. Überlegungen dazu bei Vierhaus, Nutzen: 16. Vierhaus gibt Otto Brunner im Prinzip Recht, dass mit der Verwendung des

- Satzungshoheit der Dorfgemeinde (Gemeindeversammlung)
- Gemeindliche Administration
- Gerichtsbarkeit

Für diese Studie ist vor allem die Satzungsautonomie von Bedeutung.³³ Sie bezeichnet das Recht und die Fähigkeit sich selber Regeln zu geben und wurde von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.³⁴ Blickle zählt dieses „zentrale Organ bäuerlicher Selbstverwaltung“ zu den „tragenden Institutionen des Kommunalismus“ und setzt es in scharfen Gegensatz zu monarchischen und absolutistischen Herrschaftsstrukturen.³⁵ Eine solche Kluft entsteht schon dadurch, dass die Versammlung an und für sich bereits einem Willensakt innerhalb einer Gemeinschaft entspricht. Verstärkt wird dies durch die Entscheide, die von den versammelten Gemeindemitgliedern getroffen werden. Auch sie entspringen einem Willen, nämlich dem der Mehrheit. Indem Entscheidungen gemeinschaftlich getroffen werden, stehen sie auf einem anderen Fundament als der einsame Entscheid etwa eines Fürsten. Die definitorischen Merkmale der Gemeindeversammlung waren „erstens ihr periodisches, festen Regularien und Terminen folgendes Zusammentreten [...], zweitens ihre Fähigkeit zu statuieren [...] und drittens ihre Repräsentationsfähigkeit“.³⁶ Es ist nicht zu hoch gegriffen, die Gemeindeversammlung als eigentlichen *Kristallisationspunkt* der Gemeinde zu bezeichnen. Peter Bierbrauer bringt dies in die knappe Formel: „Die Gemeindeversammlung repräsentiert nicht die Gemeinde, sondern sie ist die Gemeinde“.³⁷

Wenn Blickle jedoch davon spricht, dass in der Regel die Hausvorstände die Gemeindeversammlung bildeten, gehörte nur ein ziem-

Begriffs Staat falsche Vorstellungen geweckt werden könnten. Er merkt aber an, dass der Staat seit dem 16. Jahrhundert mehr war als die Leiherrschaft des 13. Jahrhunderts, egal wie wenig ‚modern‘ er war.

³³ Zu Begriff und Formen von *Autonomie* vgl. Nef, Grundbegriffe: 156f.

³⁴ Zur Gemeindeversammlung im oberdeutschen Raum: Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 41-51, sowie im europäischen Kontext: Blickle, Kommunalismus, Bd. 2: 132-138.

³⁵ Blickle, Untertanen: 32; Blickle, Kommunalismus, Bd. 2: 133.

³⁶ Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 68.

³⁷ Bierbrauer, Gemeinde: 173.

lich geringer Teil der Dorf- oder Stadtbewohner zur Gemeinde.³⁸ Entsprechend gilt die Formulierung, dass die Gemeinde auf der „politischen Gleichheit ihrer Mitglieder“ gründete, bloss für die Hausväter. Irritierend erscheint die Anmerkung, Ungleichheiten in der Gleichheit seien „sachlich bedingt“ gewesen aufgrund von Alter, Beruf, Erfahrung und Geschick.³⁹ Wohl mag dies auf die Hausväter zugetroffen haben, auf die andern Dorfbewohner jedoch nicht. Entsprechend dieser Gleichheitsperspektive veranschlagt Blickle die Solidarität innerhalb der dörflichen Gemeinschaft als sehr hoch. Dies drückt sich etwa am Gewicht aus, das er in seinem Konzept Begriffen wie *Gemeiner Nutzen*, *Hausnotdurft*, *Gerechtigkeit* und *Friede* beimisst.⁴⁰

Gemeinden müssen wohl als Einheiten betrachtet werden, will man sie als Gegengewicht zu Herrschaft und damit als Alternative zum feudalen Modell etablieren. Press verweist dagegen auf ständische, ja fast feudale Strukturen, die in Städten wie Dörfern herrschten, sowie auf ungleiche Anteile am dörflichen Gemeindegut.⁴¹ Er schliesst mit dem eher harten Urteil, dass das Dorf eine „Institution der Ungleichen“ gewesen sei.⁴² Ohne gleich einen derartigen Schluss zu ziehen, ist die Gleichheit der Dorfbewohner doch kritisch zu hinterfragen. Gerade die Kategorie *Hausvater* wirft Fragen auf: War ein Hausvater aufgrund seines Besitzes (Haus oder Hof) oder seiner Stellung als *Hausvorstand* (Herrschaft über Familie und Gesinde) an die Gemeindeversammlung zugelassen?⁴³ Nach Blickle waren seit dem Spätmittelalter politische Rechte „ohne die dingliche Basis eines Hauses nicht

³⁸ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 43.

³⁹ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 2: 135.

⁴⁰ Vgl. Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 87-131. Diese Themen werden im Darstellungsteil hie und da aufscheinen und dann entsprechend erläutert.

⁴¹ Press, *Bemerkungen*: 115f. Es ist Blickle allerdings zu Gute zu halten, dass er verschiedentlich auf die soziale Differenzierung innerhalb der Gemeinden hinweist. Betont haben möchte er allerdings die verschiedenen Bande, die „über Jahrhunderte hinweg“ Zusammenhalt garantierten. Blickle, *Begriffsverfremdung*: 247.

⁴² Press, *Bemerkungen*: 117. Auch Friedeburg, *Überlegungen*: 66, bezeichnet die innere soziale Differenzierung der Gemeinden bereits für das Spätmittelalter als „wichtige sozialhistorische Rahmenbedingung“. Vgl. Kap. 1.3 Komplementäres zu Kommunalismus.

⁴³ Vgl. dazu Kap. 2.1.3 Realrechtlich II – Hausvater oder Haushaltsmitglied? sowie Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 76-86.

denkbar“.⁴⁴ Allerdings habe das Haus „gegen das 18. Jahrhundert viel von seiner normprägenden Kraft“ verloren und sei damit „mehr oder minder zum ideologischen Konstrukt“ verkommen. Der Schluss daraus kann tiefgreifender nicht sein: „Das Haus als Friedens- und Rechtsbereich, als ökonomische und gesellschaftliche Grundfigur fällt zeitlich zusammen mit der Existenz städtischer und ländlicher Gemeinden.“⁴⁵ Entsprechend bedeutete das 18. Jahrhundert auch „das Ende des Kommunalismus“.⁴⁶ Offen bleibt damit, wer nach der Auflösung des Hauses als „normprägender Kraft“ Einsitz in der Gemeindeversammlung nahm.

Die Verwendung der Kategorie *Hausvater* als Kriterium, das über die Teilnahme an der Gemeindeversammlung entschied, aber auch die unscharfe Verwendung dieses Begriffes zeigen ein erstes Desiderat im Konzept von Blickle. Es ist für die Arbeit mit dem Kommunalismus-Begriff gewinnbringend, genauer hinzuschauen, wer in der Gemeindeversammlung sitzt und wer nicht. Allein so wird klar, ob die von Blickle betonte Gleichheit der Dorfmitglieder den Gegebenheiten oder vielmehr einem Wunsch entspricht. Eine forschungsleitende Frage der vorliegenden Studie muss also lauten:

Wer war im bernischen Territorium im 18. Jahrhundert die Gemeindeversammlung und damit die Gemeinde?

Die in der Gemeindeversammlung aufgestellten Regeln über das alltägliche Zusammenleben entsprangen nicht einem Zwang der Obrigkeit, sondern waren voluntaristische Akte. Zu organisieren hatte eine Gemeinde in erster Linie und ursprünglich die Nutzung der Allmend sowie das landwirtschaftliche und handwerkliche System. Entstehende Konfliktpotenziale aufgrund sozialer Differenzierungen und verstärkter Verdorfung mussten ebenso entschärft werden (z.B. durch Versorgung der Armen, Wirtshaus- oder Feuerordnungen etc.). An das Satzungsrecht (*ius statuendi*) schloss sich die Kompetenz an, lokale Ämter zu vergeben und die gemeindliche Administration zu konstitu-

⁴⁴ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 77. Dies würde deutlich auf Besitz als entscheidendes Kriterium hindeuten.

⁴⁵ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 83.

⁴⁶ Blickle, *Kommunalismus*, Bd. 1: 179.

ieren.⁴⁷ Ansehend dieser Inhalte schränkt Blickle mit Verweis auf Karl Siegfried Bader aber ein, wo ein ordnendes Staatswesen über der Gemeinde gestanden habe, könne nicht mehr von voller Satzungsautonomie gesprochen werden.⁴⁸ ‚Reiner‘ Kommunalismus war dort offenbar nicht mehr möglich.

Während des Ancien Régime lässt sich die Stadt Bern gegenüber ihren Untertanengebieten als „übergeordnete Staatsmacht“ bezeichnen, die ihre Herrschaft über Dörfer und Landstädte kontinuierlich ausbaute und festigte.⁴⁹ Es war das nach Ansicht von François De Capitani „die Kehrseite immer neuer Aufgaben, vor die sich der Staat gestellt sah“.⁵⁰ Etwa die Delegation des Armenwesens oder die Schaffung der Chorgerichte verhiess für die Untertanen eine immer stärker verankerte Integration in den Staatsverband und einen Verlust ihrer gemeindlichen Autonomie. Die ständige Opposition der Untertanen gegen diese Massnahmen beschränkte jedoch den staatlichen Straffungs- und Vereinheitlichungsaktionismus derart, dass lokale Verwaltungsstrukturen erhalten werden konnten.⁵¹

Weiter bestand in Bern keine institutionalisierte, kommunale Repräsentation auf territorialer Ebene, d. h. eine Art frühneuzeitlicher Parlamentarismus. Ein Element, das für kommunalistische Räume geradezu typisch war.⁵² Gemeint ist die Vertretung der Gemeinden auf dem Landtag, z.B. in den habsburgischen Ländern Tirol und Vorderösterreich, auch in den Hochstiften Salzburg, Chur oder Sitten sowie im Herzogtum Württemberg spätestens seit dem 15. Jahrhundert. Der Landesherr hatte auf dem Landtag den Ständevertretern seine Steuerforderungen vorzulegen, die wegen ihrer regelmässigen Überrissenheit gemäss eingespielten Abläufen mit Beschwerden beantwortet wurden, was schliesslich Kompromisslösungen beförderte.

⁴⁷ Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 50.

⁴⁸ Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 43. Vgl. dazu Bader, Studien, Bd. 2: 334f.

⁴⁹ Für Bern neuerdings De Capitani, Staatsbildung, sowie De Capitani, Staat. Als klassische Beschreibung des bernischen Staates noch immer sehr nützlich Feller, Geschichte, Bd. 3, insbesondere: 472ff. zur Verwaltung. Für den europäischen Kontext: Trossbach, Bauern: 21; Blickle, Begriffsbildung: 26.

⁵⁰ De Capitani, Staat: 64.

⁵¹ De Capitani, Staat: 66. Gmür aber auch Feller gehen hier viel weniger differenziert vor. Beide betrachten die alte, örtliche Autonomie als gesichert. Gmür, Stadtstaat: 369ff.; Feller, Geschichte, Bd. 3: 472.

⁵² Blickle, Kommunalismus, Bd. 1: 137ff.; Blickle, Parlamentarismus.

Der Staat Bern kannte dagegen die vorwiegend im 15. und 16. Jahrhundert stattfindenden *Ämterbefragungen*.⁵³ Es handelte sich um einen eigentlichen Meinungs austausch zwischen der Obrigkeit und den Gemeindebewohnern. Aufgrund ihrer verschiedenartigen und unregelmässigen Durchführung, aber auch der unterschiedlichen Teilnahmerechtigungen wegen, dürfen die Ämterbefragungen nicht als institutionalisiert bezeichnet werden. Es sind drei verschiedene Formen zu unterscheiden.⁵⁴ In der ältesten Form kamen Boten aus den Ämtern nach Bern, um mit dem Rat zu debattieren. In einer zweiten Möglichkeit gingen Ratsboten in die Ämter und diskutierten dort mit den versammelten Gemeinden. Vor allem nach dem Könizer Aufstand 1513 schickte der Rat schliesslich briefliche Anfragen, die von den Gemeinden schriftlich beantwortet werden mussten. Die Obrigkeit versuchte mit diesen Praktiken die Untertanen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und mögliche Widerstände gegen Ratsbeschlüsse zu neutralisieren. Gleichzeitig boten die befragten Gemeinden guten Rat und Beistand in Krisen – was sich etwa darin äussert, dass sich Ämterbefragungen in Kriegs- und Krisenzeiten häuften.⁵⁵ An den Befragungen in den Gemeinden nahmen in verschiedenen Fällen alle Männer ab vierzehn Jahren teil, oft waren jedoch Knechte und Ortsfremde, d.h. Nichtbürger, davon ausgeschlossen. Vergleichbar mit den Beschwerden in landständisch verfassten Territorien ist sicher, dass in den Antworten der Untertanen immer auch deren eigenes Befinden zum Ausdruck kam. Die Obrigkeit war also darüber informiert, in welchen Gemeinden der Schuh drückte.

Wird die Sichtweise Blickles benützt, kann das bernische Territorium nicht eindeutig dem Kommunalismus zugeordnet werden. Es mag dies mit ein Grund sein, weshalb Blickle die Eidgenossenschaft und das Kommunalismus-Konzept nur eingeschränkt miteinander verknüpft. Noch am ausführlichsten werden die Landsgemeindekantone in der Innerschweiz und Appenzell sowie die Stadt Zürich diskutiert. Parallelen zur Innerschweiz finden sich etwa in der Landschaft Saanen im Berner Oberland.⁵⁶ Diesen Räumen ist ihre faktische Selbstständigkeit und ihr deutlich freistaatliches Gepräge eigen. Blickle resümiert

⁵³ Schorer, Ämterbefragungen; Dubler, Ämteranfragen.

⁵⁴ Zu den Formen: Schorer, Ämterbefragungen: 221ff.

⁵⁵ Schorer, Ämterbefragungen: 244.

⁵⁶ Blickle, Kommunalismus, Bd. 2: 98, gestützt auf Bierbrauer, Freiheit.